

Thesen

zum Referat von Professor Dr. *Luzius Wildhaber*

1. Methodologisches

Die strukturelle Eigenart des Völkerrechts bedingt, daß die politische, soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit in den Erkenntnisprozeß miteinbezogen wird. Erst aus der Wechselwirkung zwischen der Deutung dieser Wirklichkeit, der Durchdringung der komplementären Ambiance und ihrer normativ-dogmatischen Gestaltung im Recht läßt sich das „lebende Völkerrecht“ erkennen.

2. Situierung der Thematik

Die Diskussion um die multinationalen Unternehmen ist letztlich Ausdruck größerer zugrundeliegender Probleme: der Interdependenz und der faktischen Aushöhlung der Souveränität; der Entwicklungsländer und ihres Bemühens um Solidarität und um eine neue Weltwirtschaftsordnung; der Ausweitung des Völkerrechts nach Inhalt, Rechtsquellen und Subjekten; und des Verhältnisses von Staat und Privatwirtschaft.

3. Definition und Eigenheiten des MNU

- a. Multinational ist ein Unternehmen von einer bestimmten Mindestgröße, das außerhalb seines Heimatstaates Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe besitzt oder kontrolliert und diese seiner gemeinsamen Konzernstrategie eingliedert.
- b. Jede ausländische Einheit des multinationalen Unternehmens hat ihre eigene Nationalität, wobei die Anknüpfungskriterien von Land zu Land und je nach Sachfrage variieren.
- c. Verallgemeinerungen über „das multinationale Unternehmen“ sind nur mit aller Vorsicht zu verwenden.

4. Vor- und Nachteile der MNU

- a. Die großen Vor- und Nachteile, die den multinationalen Unternehmen zugeschrieben werden, beweisen ihre Bedeutung für die Wirtschaft der Heimat- und der Gaststaaten.
- b. Die multinationalen Unternehmen können zum sinnvollen Einsatz von Kapital, Technologie und Arbeitskräften auf internationaler Ebene beitragen.

5. Souveränität und Nichteinmischung

- a. Multinationale Unternehmen sind ein weiterer Faktor in der faktischen Aushöhlung des rechtlichen Formalbegriffs der Souveränität.
- b. Es ist vorgekommen, daß sich einzelne multinationale Unternehmen, oder Heimatstaaten unter Benützung der Unternehmen, oder Heimatstaaten gemeinsam mit den Unternehmen in die inneren Angelegenheiten des Gaststaates eingemischt haben.

6. Verantwortlichkeit des Heimatstaates für MNU

- a. Boykott-, Bestechungs- oder Subversionsversuche multinationaler Unternehmen sind im Prinzip landesrechtliche Probleme des Gaststaates.
- b. Der Heimatstaat wird dafür grundsätzlich nicht verantwortlich, außer
 - (i) er sei seiner Pflicht, sein Staatsgebiet nicht zur militärischen Operationsbasis gegen fremde Staaten werden zu lassen, nicht nachgekommen; oder
 - (ii) er habe selbst das Unternehmen zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben verwendet; oder
 - (iii) er habe nachweisbar so eng mit dem Unternehmen zusammengearbeitet, daß er nach Treu und Glauben wegen unerlaubter Intervention haften muß.

7. Wirtschaftliche Aggression und Selbstbestimmung

- a. Im Verhältnis der Staaten unter sich gelten wirtschaftliche Druckmittel als erlaubt, solange sie verhältnismäßig und nicht-diskriminatorisch sind, legitimen öffentlichen Interessen dienen und eine letzte Intensitätsschwelle nicht übersteigen.

- b. Die Behauptung eines wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts vermag keine neuen Rechte zu schaffen oder bestehenden Rechte zu vernichten, doch trägt sie zur Unterspülung des Standards für Entschädigungen bei Nationalisierungen bei.

8. Kontrolle der MNU durch Gaststaaten

- a. Der Gaststaat kann als souveräner Staat im Rahmen seiner völkerrechtlichen Pflichten die ihn zweckmäßig dünkenden Maßnahmen gegenüber multinationalen Unternehmen durch Gesetz oder Vertrag treffen.
- b. Die Gaststaaten nehmen ganz unterschiedliche Haltungen gegenüber ausländischen Investitionen ein: bewußte oder relative Liberalität, mannigfache Kontrollen, spezieller Konzessions- oder Investitionsvertrag des Staates mit dem multinationalen Unternehmen, „Hineinlassen und später Ausquetschen“, „hohe Eintrittsschwelle“, „Wenigst-Begünstigung“, Nationalisierungsneigungen, völlige Ablehnung.

9. Verträge zwischen Gaststaat und MNU

Empirische Untersuchungen zeigen, daß das multinationale Unternehmen bei bestimmten Konzessions- und Investitionsverträgen den Gaststaaten auf der Grundlage der Gleichordnung und Reziprozität gegenübertritt und Aufgaben von „funktioneller Staatlichkeit“ übernimmt, so daß es folgerichtig erscheint, für solche Verträge auch eine „funktionelle Internationalität“ anzunehmen.

10. Diplomatischer Schutz und MNU

- a. In Dreiecksverhältnissen wie den dem Barcelona Traction-Urteil zugrundeliegenden kann man der Kontrolltheorie keine große Zukunftsrolle im Völkergewohnheitsrecht des diplomatischen Schutzes prophezeien.
- b. Die Logik des Barcelona Traction-Urteils führt zur Prognose, daß der Internationale Gerichtshof ein Schutzrecht des Heimatstaates von Aktionären auch nicht zulassen wird, wenn der Schädigerstaat identisch ist mit dem Gründungs- und Sitzstaat.

- c. Es geht nicht an, ausländische Tochtergesellschaften oder Joint Ventures multinationaler Unternehmen rundweg als „Calvo-Gesellschaften“ zu bezeichnen, in der Hoffnung, man könne dem Barcelona Traction-Entscheid so entgehen.
- d. Die Zukunft liegt daher in vertraglicher Einigung.

11. Kontrolle der MNU durch den Heimatstaat

- a. Einzelne Heimatstaaten, vor allem die USA, versuchen das Verhalten von ausländischen Tochtergesellschaften dadurch zu regeln, daß sie ihrem Kartell-, Feindhandels- und Wirtschaftslenkungsrecht extraterritoriale Wirkungen beimessen.
- b. Die Zulässigkeit solcher Ansprüche bedarf sorgfältiger Interessenabwägung, ausgehend vom Erfordernis einer engen Verbindung zur erfaßten Handlung, beruhend auf den Topoi der Souveränität, der Verhältnismäßigkeit, des Willkür- und Rechtsmißbrauchsverbots und des Vertrauensschutzes.
- c. Soweit die amerikanische Antitrust-Rechtsprechung auf einem reinen Wirkungsprinzip ohne Interessenabwägung beruht, ist sie völkerrechtswidrig.

12. Kontrolle der MNU durch internationale Organisationen

- a. UNO, UNCTAD, UNIDO, UNCITRAL, die regionalen UNO-Wirtschaftskommissionen, ILO, OAS, OECD, EG und Europarat, ILA und Institut de Droit International befassen sich alle mit multinationalen Unternehmen. Koordination tut not.
- b. Die OECD-, EG- und Europarats-Programme erstreben Mißbrauchsbekämpfung und Informationsverbesserung, Inländergleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Konsultation und Kooperation.
- c. Ob der von der UNO-Kommission für Transnationale Unternehmen zu erarbeitende Verhaltenskodex für multinationale Unternehmen verbindlich sein wird, spielt keine allzu große Rolle.

13. Ausblick

- a. Den multinationalen Unternehmen droht die Gefahr neuer unilateraler Gaststaaten-Maßnahmen, die sich auf den Kodex als angeblichen Standard des modernen Völkerrechts stützen werden, ob der Kodex auf allgemeinem Konsensus beruhen wird oder nicht.
- b. Das künftige universelle Kooperations-Völkerrecht muß einen gerechten Ausgleich zwischen allen Beteiligten (Heimatstaaten, Gaststaaten und multinationalen Unternehmen) anstreben.